



Stans, 4. November 2025

Nr. 680

Staatskanzlei. Kantonales Abstimmungsbüro. Gegenvorschlag zur Änderung vom 25. Juni 2025 des Gesetzes über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz, StG). Feststellung der Zulässigkeit. Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1

Der Landrat hat am 25. Juni 2025 die Änderung des Gesetzes über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz, StG; NG 521.1) verabschiedet. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

1.2

Am 28. August 2025 hat das Referendumskomitee einen Gegenvorschlag zur Vorlage des Landrates im Sinne eines konstruktiven Referendums auf der Staatskanzlei hinterlegt. Der Gegenvorschlag wurde in Anwendung von Art. 14 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes (WAG, NG 132.2) im Amtsblatt vom 2. September 2025 veröffentlicht. Die Frist zur Unterschriftensammlung endete am 3. November 2025.

1.3

Am 31. Oktober 2025 hat das Referendumskomitee die Unterschriftenbogen mit insgesamt 298 beglaubigten Unterschriften fristgerecht bei der Staatskanzlei Nidwalden eingereicht.

1.4

Der Regierungsrat stellte mit Beschluss Nr. 687 vom 4. November 2025 fest, dass die gemäss Art. 54a Abs. 3 der Kantonsverfassung notwendige Unterschriftenzahl von 250 Stimmberechtigten erreicht wurde und der Gegenvorschlag zu Stande gekommen ist.

2 Erwägungen

2.1

Der Landrat hat gemäss Art. 17 WAG auf Antrag des Regierungsrates über die Zulässigkeit dieses Gegenvorschlages zu entscheiden.

2.2

Ein Gegenvorschlag ist gemäss Art. 8 WAG zulässig, wenn er übergeordnetes Recht beachtet, den Grundsatz der Einheit von Form und Materie wahrt und nicht undurchführbar ist. Der Gegenvorschlag darf die vom Antrag betroffenen Bereiche nicht erweitern.

Die Prüfung des Gegenvorschlags durch die Staatskanzlei ergab, dass keine Gründe gegen die Zulässigkeit vorliegen. Die Zulässigkeit ist offensichtlich gegeben, da einzig eine Abweichung bei der Festlegung des Steuersatzes zur Vorlage des Landrates beantragt wird. Gemäss dem Gegenvorschlag soll die Progression der einfachen Steuer in Art. 40 Abs. 1 des Steuergesetzes anders festgelegt werden.

2.3

Der Regierungsrat stellt fest, dass dieser Gegenvorschlag nichts enthält, was dem Bundesrecht oder der Kantonsverfassung widerspricht. Im Übrigen entspricht die Vorlage in formeller Hinsicht den gesetzlichen Anforderungen gemäss Art. 10 WAG.

2.4

Die Abstimmung über die Änderung des Steuergesetzes und den Gegenvorschlag hat gemäss Art. 55 Abs. 1 der Kantonsverfassung binnen eines Jahres seit der Einreichung des Gegenvorschlages am 31. Oktober 2025 zu erfolgen. Der Regierungsrat wird den Abstimmungstermin nach dem Beschluss des Landrates betreffend die Feststellung der Zulässigkeit festlegen.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, dem Landratsbeschluss über die Zulässigkeit des Gegenvorschlages zur Änderung des Gesetzes über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz, StG) betreffend «Ja zu fairer und verantwortungsvoller Steuerpolitik» zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Referendumskomitee, Alexander Huser, Aumühlestrasse 9b, 6373 Ennetbürgen
- Landratssekretariat (SJS)
- Finanzdirektion (elektronisch)
- Steueramt
- Kantonales Abstimmungsbüro (3)
- Staatskanzlei (elektronisch)

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber Armin Eberli

